

IV. Verordnungen, Tarife, Verkehrsaufzeichnungen.

1. Verschiedene Verordnungen.

A. Standesamtliches.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

- 1) der eheliche Vater;
- 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
- 3) der dabei zugegen gewesene Arzt;
- 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person;
- 5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Wer den vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird gemäß § 68 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird gemäß § 169 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Handlung in gewinnstüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Das königliche Standesamt (im alten Rathhause, Wertherstraße Nr. 9) ist für das Publikum geöffnet:

an sämtlichen Wochentagen

Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

Nachmittags „ 3 „ 5 „

an sämtlichen Sonn- und Feiertagen für eilbedürftige Angelegenheiten

Vormittags von 11 bis 12 Uhr.

Das Publikum wird ersucht, bei Anmeldungen Strafe und Hausnummer genau anzugeben, auch Legitimationspapiere (Gewerbebeschein, Militärpaß, Anmeldebeschein oder Steuerzettel zc.) mitzubringen.